

Sitzungsvorlage Nr. VIII/566
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss**12.12.2013****Rat****19.12.2013**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: IV/700.30

Produkt: 00/00.000 Diverse

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. VIII/566 als **Anlage I** beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschlussfassung über die Festlegung der Gebührensätze 2014 für die Erhebung von Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser (**siehe Sitzungsvorlage Nr. VIII/619**) und die Festlegung der Gebührensätze 2014 für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (**siehe Sitzungsvorlage Nr. VIII/620**) ist eine entsprechende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl notwendig.

Dieses wird zum Anlass genommen, die vorgenannte Satzung insgesamt neu zu fassen und gleichzeitig an die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein Westfalen (OVG NRW) vom 03.12.2012 zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen ergangenen neuen Musteratzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes anzupassen. Dabei werden zur Klarstellung von Begrifflichkeiten auch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der sogenannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings hat das OVG NRW mit dem vorgenannten Urteil seine frühere, jahrzehntelange Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei einem Abzug von Wasserschwindmengen aufgegeben und entschieden, dass eine Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen, die nachweislich nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden (z. B. für gärtnerische Nutzung), aber bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nicht in Abzug gebracht werden, unzulässig ist.

Die geltende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl“, die im § 4 Abs. 5 noch eine Bagatellgrenze von 5 m³ beinhaltet, die bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge (Frischwassermenge) nicht in Abzug gebracht werden, ist daher entsprechend der Mustersatzung zu ändern.

Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2013 wurde die Bagatellgrenze von 5 m³ aufgrund des OVG-Urteils bereits nicht mehr angewandt.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als **Anlage I** beigefügt. Die Änderungen der o. a. Satzung sind der als **Anlage II** beigefügten Synopse zu entnehmen, in der diese fettgedruckt dargestellt sind.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf
Anlage II - Synopse